

Wichtig!

An alle Mitglieder

Aufgrund § 9 Absatz 1 der **ab 16.12.2020** geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen verboten. Der Vorstand muss daher den Zugang zu unseren Vereinseinrichtungen entsprechend beschränken. Zudem ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Umkleieräumen und Duschen verboten.

Aufgrund dieser Gesetzeslage gilt daher für unseren Sportbetrieb bis auf Weiteres mit sofortiger Wirkung:

- 1. Jeglicher Sportbetrieb und jegliche Zusammenkünfte von Mitgliedern auf dem Vereinsgelände (= Vereinsräume und Außengelände) sind verboten.**
- 2. Alle Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten sind abgesagt.**
- 3. Die Gemeinschaftsräume im Bootshaus dürfen nicht genutzt werden.**
- 4. Der Hantelraum darf weiterhin nicht genutzt werden.**
- 5. Die Umkleieräume dürfen nicht mehr zum Umkleiden und Duschen genutzt werden.**
- 6. Das Vereinsgelände darf mit dem privaten PKW nicht befahren und es darf dort nicht privat geparkt werden. Ausnahmen gelten nur für Personen, die mit vorheriger Zustimmung des Vorstands vor Ort Instandhaltungsarbeiten oder andere für die Verwaltung oder den Bestand des Vereins notwendige Arbeiten ausführen müssen.**

Gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 10 der CoronaSchVO NRW werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote von den zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Den Mitgliedern droht bei Verstößen ein Bußgeld von 250,00 €, dem Verein ein Bußgeld von 1.000,00 €

Euer Vorstand